

Zuchtstierhaltung auf den
Galtalpen

Lingstf. Volksblatt vom 6. Juli 1888 No 27.

Verordnung.

Die Haltung von Zuchtstieren auf den hiesigen Galtalpen wird für die Zukunft mit dem Bedenken untersagt, daß in jenen Fällen, in welchen Besitzer von Kindern letztere belegen lassen wollen, diese Kinder in die nächstgelegene Kuhalpe zum Stier geführt werden können.

Die Uebertretung dieser Anordnung zieht für die Schuldtragenden eine Strafe bis zum Betrage von 20 fl. nach sich.

Maduz, am 2. Juli 1888.

Fürstl. L. Regierung.
von In der Maur m./p.